

S. 57 / Nr. 16 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 66 III 57

16. Entscheid vom 10. Oktober 1940 i. S. Bähr.

Seite: 57

Regeste:

Arrestprosequierung, Art. 278 SchKG.

1. Die Arrestvollziehungs- bzw. ihre Aufsichtsbehörde hat zu befinden, ob der Arrest gemäss Abs. 4 dahingefallen und die Arrestgegenstände herauszugeben seien.

2. Zur Arrestprosequierung ist eine Klage im Ausland nur tauglich, wenn im Arrestkanton Urteile des ausländischen Staates grundsätzlich vollstreckbar sind, dann hat der Arrest bis zur Erledigung des Exequaturverfahrens in Kraft zu bleiben. Sind aber im Arrestkanton Urteile des ausländischen Staates von der Vollstreckung schlechweg ausgeschlossen, so wird der Arrest durch die dortige Klage nicht prosequiert.

Validation du séquestre. Art. 278 LP.

1. L'autorité chargée de l'exécution du séquestre ainsi que l'autorité de surveillance ont à décider si le séquestre est devenu caduc en vertu de l'art. 278 al. 4 LP et s'il y a lieu à restitution des objets séquestrés.

2. Une action intentée à l'étranger n'est susceptible de valider le séquestre que si les jugements rendus dans l'Etat en question sont exécutoires en principe dans le canton où le séquestre a été exécuté. En pareil cas le séquestre restera en vigueur jusqu'à la fin de la procédure d'exequatur. Dans le cas contraire, l'action introduite à l'étranger n'a pas pour effet de valider le séquestre.

Convalida del sequestro (art. 278 LEF).

1. L'autorità cui incombe l'esecuzione del sequestro, come pure l'autorità di vigilanza debbono decidere se il sequestro è diventato caduco in virtù dell'art. 278 cp. 4 LEF e se gli oggetti sequestrati vanno restituiti.

2. Un'azione promossa all'estero può convalidare il sequestro soltanto se le sentenze pronunciate nello stato in questione sono, in massima, esecutive nel cantone ove il sequestro è stato eseguito. In tale caso il sequestro resterà in vigore sino a procedura d'exequatur ultimata. In caso contrario, l'azione promossa all'estero non può convalidare il sequestro.

Seite: 58

A. Am 11. August und 26. September 1939 also vor Erlass des BRB vom 24. Oktober 1939 betr. Ausländerarrest erwirkte Dr. Maas gegen E. Bähr, beide in Amsterdam wohnhaft, in St. Gallen zwei Arreste. Gegen die Arrestbetreuung erhob Bähr Rechtsvorschlag, worauf Dr. Maas rechtzeitig in Amsterdam die Arrestforderung einklagte. In der Folge verlangte der Arrestschuldner bei der Aufsichtsbehörde in St. Gallen Aufhebung des Arrestes, weil das holländische Urteil im Kanton St. Gallen nicht vollstreckbar sein werde, die hängige Klage infolgedessen als Arrestprosequierungsklage nicht in Betracht falle.

In Abänderung des Entscheides der untern Aufsichtsbehörde hat die obere am 21. September 1940 die Beschwerde abgewiesen und die die Arreste schützende Verfügung des Betreibungsamts als zu Recht bestehend erklärt. Sie führt aus, Art. 50 bzw. 89 der st. gallischen ZPO schaffe für Arreststreitigkeiten einen Sondergerichtsstand des Arrestortes. Im interkantonalen Verhältnis stehe dieser Bestimmung Art. 59 BV entgegen; im internationalen dagegen sei die Anbringung solcher Klagen am Arrestort zulässig. Damit sei aber die Frage nicht gelöst, ob der Arrest dahingefallen sei, wenn die Prosequierung in St. Gallen nicht stattgefunden habe. In BGE 40 III 249 sei auch nicht entschieden, ob ein vom Kanton als ausschliessliches begründetes forum arresti eine Prosequierung im Ausland unwirksam machen könne; da dies aber im interkantonalen Verhältnis zufolge Art. 59 BV nicht der Fall sei, wäre nicht einzusehen, warum es im internationalen nicht gleichzuhalten sei. Die Frage sei aber nicht verfahrensrechtlicher Natur, sondern stehe dem Richter zu. Ein Mangel im Vollstreckungswesen zeige sich erst im Rechtsöffnungsverfahren; bis dahin dürfe daher am Bestand des Arrestes durch die Betreibungsbehörden nichts geändert werden.

Seite: 59

B. Mit dem vorliegenden Rekurse hält der Arrestschuldner an seinem Begehren auf Hinfälligerklärung der Arreste fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Mangels Ergreifung der Vorkehren zur Arrestprosequierung fällt gemäss Art. 278 Abs. 4 SchKG der einmal vollzogene Arrest von selbst dahin, es bedarf nicht einer Aufhebungsverfügung der Arrestbehörde. Mit dem Hinfall werden die Arrestgegenstände frei und sind zurückzugeben. Dieser Anspruch auf Rückgabe richtet sich direkt an die Arrestvollziehungsbehörde. Der ihr übergeordneten Aufsichtsbehörde steht also die Entscheidung darüber zu, ob jene zu Recht oder Unrecht die Herausgabe der Arrestgegenstände verweigert. Aus dem Entscheid i. S. Florin (BGE 64 III 127), der sich mit dem Vollzug des von der Arrestbehörde verfügten Arrestes befasst, lässt sich nichts Gegenteiliges schliessen.

2. Zur Arrestprosequierung ist nur eine Klage tauglich, die zu einem Vollstreckungsurteil führt (BGE 65 III 51). Darunter ist zu verstehen ein Vollstreckungstitel, der am Arrestort als solcher gilt; denn der Vollstreckungstitel soll das der Arrestbetreibung entgegenstehende Hindernis beseitigen. Also fällt den Betreibungsbehörden die Prüfung der Frage zu, ob das holländische Urteil in St. Gallen vollstreckbar sein werde. Dem widerspricht nicht der von der Vorinstanz zitierte Entscheid BGE 40 III 253. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob die Vollstreckung des ausländischen Urteils im Arrestkanton grundsätzlich ausgeschlossen oder möglich ist. Schliesst die kantonale Gesetzgebung am Arrestort die Vollstreckung überhaupt aus, dann bedarf es nicht erst eines Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, um das festzustellen. Auf ein Vollstreckungsgesuch könnte ja gar nicht eingetreten werden. Verleiht jedoch, wie es sich im Falle des zit. Präjudizes verhielt, die kantonale Gesetzgebung dem ausländischen

Seite: 60

Urteil Vollstreckbarkeit, was nie ohne Aufstellung bestimmter Bedingungen, wie Rechtskraft, Zuständigkeit, richtige Ladung, Vorbehalt des ordre public, geschieht, dann wird erst nach Vorlage und auf Grund des Urteils selbst entschieden werden können, ob die Bedingungen der Vollstreckbarkeit vorhanden sind, das Vollstreckungsgesuch also begründet ist. Daher muss bis dahin das hängige Verfahren von der Arrestvollziehungsbehörde als geeignet zur Erreichung eines vollstreckbaren Urteils behandelt werden, und es wird nicht ihre Sache sein, die Erfüllung der Bedingungen der Vollstreckbarkeit zu prüfen; denn sie ist nicht Exequaturbehörde, sondern zu diesem Zwecke ist das im zit. Präjudiz vorgesehene Verfahren vor den dort bezeichneten Behörden einzuschlagen, während dessen der Arrest in Kraft bleibt.

Da der Kanton St. Gallen den holländischen Urteilen die Vollstreckbarkeit schlechtweg versagt, kommt das im hängigen Verfahren zu erstreitende Urteil als Vollstreckungstitel am Arrestort zum vornherein gar nicht in Frage. Somit steht fest, dass der Arrest dahingefallen ist. Die vom Arrestgläubiger betonte Möglichkeit, dass der angegangene Richter die Sache an den vertraglichen Schiedsrichter weise, dessen Urteil im Kanton St. Gallen vollstreckbar wäre, ist deswegen ohne Bedeutung, weil das Schiedsverfahren innerhalb der Frist des Art. 278 Abs. 2 SchKG hätte angehoben sein müssen, um den Hinfall des Arrestes zu verhindern.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde in dem Sinne geschützt, dass die Arreste Nr. 60 und 62 als dahingefallen erklärt werden